



KHBoddin

Maurienstraße 13-15
22305 Hamburg
Germany

Tel +49 (0) 40 227129 0
Fax +49 (0) 40 227129 30
www.khboddin.com

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften (und ähnlichem) von KHBoddin GmbH (nachfolgend KHB genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die KHB nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für KHB unverbindlich, auch wenn KHB nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn KHB sich bei späteren Verträgen (d.h. insbesondere bei telefonischer Bestellung) nicht ausdrücklich auf sie beruft.

Die Annahme der bestellten Ware gilt auf jeden Fall als Anerkennung dieser Bedingungen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

1. Angebote, Produktbeschreibung und Lieferumfang

(1) Angebote sind stets freibleibend, Vertragsabschluss und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von KHB verbindlich.

(2) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß dem Kaufvertrag bzw. gegebenenfalls, der der Auftragsbestätigung als Anlage beigefügten, Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(3) Andere oder weitergehende Eigenschaften und/ oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von KHB ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(4) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von KHB maßgebend, im Falle eines Angebots von KHB mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.

(5) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KHB Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise

(1) Die angegebenen Preise gelten ausschließlich Mehrwertsteuer und nur für Aufträge, die in einer einzigen Auslieferungsfahrt erfüllt werden. Die Preise gelten pro Mengeneinheit gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung, mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk/Lager einschließlich Verladung und Verpackung. Die Mengenangaben erfolgen ohne Verpackung.

(2) Wird nach Vertragsschluss eine Rechtsnorm verkündet, nach welcher sich die Einfuhrabgaben mit Wirkung für die vereinbarte Lieferzeit oder einen Teil dieser Zeit ändern und ändern sich infolgedessen die nachweislichen Aufwendungen von KHB, so ändern sich die Preise entsprechend. KHB teilt dem Käufer die neuen Preise unverzüglich mit.

Zu den Einfuhrabgaben im Sinne dieser Bestimmung gehören der Zoll, die Abschöpfung und die Verbrauchsteuern. Sollten der nach diesem Vertrag maßgebliche Preis, Frachtvergütungsvereinbarungen oder Zahlungsbedingungen oder die Möglichkeit, solche Erhöhungen oder Änderungen der Frachtvergütungsvereinbarungen oder Zahlungsbedingung vorzunehmen, durch Gesetz oder behördliche Anordnung geändert oder für den Verkäufer unzulässig erklärt werden, kann KHB bezüglich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten.

3. Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung jedoch nicht vor Beibringung aller vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen (Unterlagen, Genehmigungen sowie einer vereinbarten Anzahlung).

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine vorzeitige Lieferung nach Ankündigung vor Liefertermin ist zulässig. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

(3) Die vereinbarten Liefertermine sind für den Kunden bindend. Ist im Vertrag ein Abruf der Ware durch den Kunden für bestimmte, festgelegte Monate oder Wochen vereinbart, so ist auch diese Lieferzeitbestimmung für den Kunden bindend.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Maßnahmen bei rechtmäßigem Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KHB liegen, z. B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblicher Beeinflussung und trotz zumutbarer Sorgfalt von KHB nicht abwendbar sind.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KHB nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird KHB dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

(5) Im Falle des Leistungsverzuges ist der Kunde nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm zu setzenden, angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag, der die verspätete Einzellieferung betrifft, zurückzutreten. Für die entstandenen Schäden haftet KHB nur, sofern die Schäden für die Geschäftsleitung vorhersehbar waren. In jedem Falle ist der Schadenersatzanspruch auf die Summe des vom Kunden nachzuweisenden Schadens begrenzt wobei die Haftungshöchstgrenze bei EURO 500.000,00 liegt.

(6) KHB ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind KHB Abruf und Einteilung zu ungefähr gleichen Monatsmengen aufzugeben, und zwar spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Liefermonats. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so ist der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung nach seiner Wahl berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des rückständigen Teils des Abschlusses endgültig zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen. Gerät KHB mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Kunde Ansprüche nur bezüglich dieser Teilleistung geltend machen, es sei denn, die erfolgte Teilleistung ist für ihn ohne Interesse.

(7) Bei Annahmeverzug gelten ansonsten die gesetzlichen Regelungen

4. Zahlung/ Zahlungsverzug/ Aufrechnung/ Zurückbehaltung/ Abtretung

(1) Rechnungen sind, soweit KHB nichts anderes schriftlich bestätigt hat, ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, dass ein niedrigerer Schaden durch den Käufer oder ein höherer Schaden durch KHB nachgewiesen werden.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von KHB mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Skonti und sonstige Abzüge, sofern nicht schriftlich vereinbart, sind nicht statthaft.

(3) Wird KHB nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Kunde in eine ungünstige Vermögenslage gerät, kann KHB für die Gegenleistung Sicherheit verlangen. Als ungünstige Vermögenslage sind insbesondere außergerichtliche Vergleichsangebote, Anträge auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs oder Insolvenzverfahrens oder die Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis oder eine „Blacklist“ zu verstehen.

(4) Dem Kunden ist bekannt, dass KHB bezüglich der Lieferungen eine Kreditversicherung durch einen Kreditversicherer anstrebt. Sollte das Kreditvolumen den von der Versicherung übernommenen Betrag übersteigen, ist KHB berechtigt, die Lieferung im Umfang des nicht versicherten Betrages zurückzuhalten bis der entsprechende Rechnungsausgleich erfolgt ist. Sollte die Kreditversicherung nicht eintreten, ist KHB berechtigt, die Lieferung in vollem Umfang oder aber, in der Wahl von KHB, in Teilen der Lieferung, bis zum vollständigen Rechnungsausgleich, zurückzuhalten.

(5) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit begebener Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, in eine ungünstige Vermögenslage gerät oder seine Zahlungen einstellt.

(6) Forderungen aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden.

5. Versand und Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht unabhängig von der Kostenlast auf den Kunden über, sobald die Waren das Werk oder Lager KHB's verlassen haben bzw. im Werk oder Lager dem Käufer, Spediteur, Frachtführer oder einer sonstigen Person oder Anstalt zur Beförderung übergeben worden sind. Ist die Abholung der Ware durch den Kunden oder seinen Beauftragten vereinbart, so erfolgt der Gefahrübergang spätestens mit Ablauf des zweiten Tages, welcher dem Abgang der Mitteilung folgt, dass die Ware zur Abholung zur Verfügung steht. Wirkt KHB in irgendeiner Form bei der Befrachtung mit, handelt sie ausschließlich als Vertreter des Kunden.

(2) Der Kunde hat KHB unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die gewünschte Versandart mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht spätestens 7 Tage nach Abschluss des Vertrages, ist KHB in der Auswahl von Versandweg und Beförderungsmitteln frei.

KHB trifft keinerlei Haftung für Schwierigkeiten (Schäden, Verzögerung), die sich beim Transport ergeben. Umlade- und/ oder Weiterversandkosten, die sich aus fehlenden oder unrichtigen Angaben des Bestimmungsortes ergeben, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn die Kosten des Versandes vereinbarungsgemäß ausnahmsweise von KHB zu tragen sind. Die Verpackung der Ware wählt KHB nach eigenem Ermessen.

(3) Eine Versicherung wird ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag des Kunden von KHB nicht gedeckt.

(4) Im Übrigen gelten ergänzend die „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) KHB behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von KHB in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Be- und Verarbeitung sowie der Einbau der Vorbehaltsware erfolgen für KHB als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne KHB zu verpflichten. Die be- und verarbeitete bzw. mit KHB-Produkten verbundene Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Wird die Vorbehaltsware mit Ware anderer Hersteller verarbeitet, vermengt oder untrennbar vermischt oder mit der Ware anderer Hersteller verbunden, erwirbt KHB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer KHB im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für KHB verwahrt. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KHB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. KHB behält sich vor Schadenersatz zu verlangen.

(4) Der Kunde ist, wenn er erkennbar als Wiederverkäufer auftritt, berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang - in keinem Fall aber nach Antrag oder Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens – weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf KHB übergeht: Der Kunde tritt KHB bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen die Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. KHB nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrent-Verhältnis auf, so ist die Kontokorrent-Forderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrent-Forderung ausmachte. Auch die Abtretung dieser Forderungen nimmt KHB bereits jetzt an.

Soweit der Kunde die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert, ist er verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers (KHB) beim Weiterverkauf zu sichern.

Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KHB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich KHB, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

KHB kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die KHB nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen KHB und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

(5) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Von der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers ist die Ware durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszuschließen. KHB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware ausreichend gegen die üblichen Gefahren auf seine Kosten zu versichern.

(7) Lässt das Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann KHB alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei diesen Maßnahmen mitzuwirken, die KHB zum Schutze ihres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen will.

7. Gewährleistung

Von den folgenden Regelungen bleiben die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(1) Der Käufer muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erlangen der Verfügungsgewalt über den Liefergegenstand, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich der KHB mitzuteilen.

(2) Bei einer wirksamen Mängelrüge ist der Kunde auf KHB Wunsch hin verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware entfallen, wenn der Käufer KHB oder dessen Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Alle Mängelansprüche werden weiter hinfällig, falls die Verarbeitung der Waren nicht sofort nach Feststellung der Mängel eingestellt oder eine Vermischung von KHB Ware mit Ware anderer Hersteller nicht unterlassen wird, und zwar bis zur ausdrücklichen Freigabe der Ware durch KHB oder dessen Vorlieferanten. Gleichzeitig hat der Kunde KHB die Abnehmer der Produkte zu benennen, an die die Waren geliefert wurden.

(3) KHB übernimmt keine Haftung für Folgen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ware oder durch Nichtbeachtung einer von KHB vorgesehenen Benutzungsrichtlinie verursacht werden.

(4) Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Sachmängeln beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel oder liefern eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Steht nach zweimaligem Nacherfüllungsversuch fest, dass Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sich in unzumutbarer Weise verzögern, unmöglich geworden oder fehlgeschlagen sind, kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(5) Ansprüche des Käufers verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

(6) Im Falle einer Pflichtverletzung, insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, oder aus Verschulden bei Vertragsschluss, durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt nicht für Schäden, die der

Käufer infolge einer schuldhaften Verletzung seines Lebens, Körpers oder seiner Gesundheit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen erleidet.

(7) Entstehen Regressforderungen gegenüber KHB aus einer Inanspruchnahme des Kunden durch dessen Abnehmer, haftet KHB allenfalls so, als ob sie direkt an den Endabnehmer verkauft hätte. Wird der Kunde von einem Endabnehmer aus einem Grunde in Anspruch genommen, der seine Ursache in der Fehlerhaftigkeit der verkauften Ware haben kann, ist er verpflichtet, KHB hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, sich von seinem Abnehmer auf Ersatz verklagen zu lassen, es sei denn, KHB erkennt ihre Ersatzpflicht gegenüber dem Kunden oder dessen Abnehmer an oder verzichtet auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. Wird der Kunde von seinem Abnehmer verklagt, hat der Kunde KHB Gelegenheit zu geben, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen.

(8) Der Käufer übernimmt alle eventuell gegen KHB gerichteten Ansprüche aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Einfuhr oder den Gebrauch der von KHB gelieferten Waren, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KHB beruht.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hamburg. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz des Verkäufers (KHB).

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten, die aus den mit KHB geschlossenen Verträgen resultieren, ist Hamburg. Ist KHB Kläger, kann auch am Geschäftssitz des Kunden geklagt werden.

10. Sonstiges

Diese Bedingungen bleiben bei einer rechtlichen Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Es gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Geschäften mit Unternehmern gleichbehandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Sie sind auf der KHB-Homepage im Internet (www.khboddin.com) hinterlegt, insoweit kann der Einwand des Nichtzugangs seitens des Käufers nicht erhoben werden.

Mit der Veröffentlichung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen werden alle früheren Vereinbarungen hinfällig.

Stand: März 2015